

Satzung des Verkehrsverein Mainz e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Verkehrsverein Mainz e.V. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Gründungsjahr wird das Jahr 1902 festgestellt.

§ 2 a Zweck des Vereins

Der Verkehrsverein Mainz mit Sitz in Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums, insbesondere der Fastnacht.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des Jugendmaskenumzuges anlässlich der Fastnacht in Mainz sowie die Präsentation und die Pflege der Lebensumwelt des Menschen in der Stadt Mainz und seiner Umgebung als Heimat in umfassender Sicht, vor allem von Alltagskultur (wie z.B. die Pflege und Verbreitung der rheinhessischen Weinkultur), Landschaft und Natur.

§ 2 b

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2c

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 2d

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Generalversammlung

§ 5 – Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Er wird ebenso wie die Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Gewählt werden jeweils der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/ die Kassierer/in, der/die stellvertretende Kassierer/in, der/die Schriftführer/in, der/die

stellvertretende Schriftführer/in, sowie bis zu 2 Beisitzer. Ist ein Ehrenvorsitzender vorhanden, ist auch dieser Mitglied des Vorstandes.

§ 6 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ferner entscheidet der Vorstand über Anträge auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und die Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste und in dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder sobald es von einem seiner Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einladungen zu den Sitzungen erlässt der Vorsitzende, sie können mündlich geschehen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens drei erscheinen.

In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

§ 7 – Generalversammlung

Jedes Jahr findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie ist dazu bestimmt, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorsitzenden für das abgelaufene Jahr entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und die Rechnungsprüfer zu wählen, dem Vorstand Anregungen zu geben, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und über etwa vorliegende Anträge zu beschließen.

Die Einladungen zur Generalversammlung erlässt unter Angabe der Tagesordnung der Vorsitzende des Vorstandes. Sie sind spätestens 14 Tage vorher postalisch zu versenden.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen, er muss es tun, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragen.

§ 8 – Mitgliedschaft, Beitrag, Aufnahmen und Austritt

Mitglieder des Vereins können werden: Einzelpersonen, Handelsfirmen, Vereine und sonstige Körperschaften.

Die Höhe der jährlichen Mindestbeiträge wird jeweils festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen den Beitrag festzusetzen. Die Beiträge sind bei der Vorzeigung der Quittung, spätestens aber einen Monat, von der besonderen Aufforderung an gerechnet, an den Vereinskassierer oder dessen Beauftragten zu entrichten.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Wird die Erklärung nicht spätestens am 1. Dezember abgegeben, so ist der Austretende zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages noch für das folgende Kalenderjahr verpflichtet.

§ 9 – Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie

1. den Vereinszwecken zuwiderhandeln,
2. mit der Zahlung des Vereinsbeitrages länger als 3 Monate im Rückstand bleiben,
3. rechtskräftig mit einer entehrenden Strafe belegt worden sind.

§ 10 – Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung ist zum 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen. Sie wird von zwei von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr zu bestellenden Revisoren geprüft. Diese erstatten über das Ergebnis der Prüfung in der Generalversammlung Bericht.

§ 11 – Beurkundung der Beschlüsse

Über die vom Vorstand und von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der folgenden Vorstandssitzung oder Generalversammlung auf Verlangen zu verlesen.

§ 12 – Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Änderung gestimmt haben.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder in der Versammlung erscheinen und davon ¾ für die Auflösung stimmen. Reicht die Zahl der Erschienenen für eine gültige Beschlussfassung nicht aus, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl mit ¾ Mehrheit beschlussfähig ist.

Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation ist Sache des Vorstandes, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

Mainz, den 28.06.2016

Oliver Sucher
1. Vorsitzender

Melanie von Behren
für das Protokoll der Sitzung